

# Bekanntmachung

## **Bekanntmachung über die Genehmigungsfiktion der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mistelgau für das Gebiet „Urnenwald Mengersdorf“ in Mengersdorf.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mistelgau hat mit Beschluss vom 17.05.2021 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mistelgau für das Gebiet „Urnenwald Mengersdorf“ in Mengersdorf festgestellt.

Mit Schreiben vom 24.08.2021 hat das Landratsamt Bayreuth mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Damit gilt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mistelgau für das Gebiet „Urnenwald Mengersdorf“ in Mengersdorf als genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, Bauamt 2. OG, Zimmer-Nr. 3.05 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Mistelgau

Gez. Karl Lappe, 1. Bürgermeister

Mistelgau, 27.08.2021